

Besonderer Teil

Vertragsbedingungen für Werkverträge

Ergänzende Begriffsdefinitionen

Diese Begriffsdefinitionen ergänzen die bestehenden Begriffsdefinitionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Garancy AG. Sie gelten einheitlich für den Allgemeinen Teil sowie alle Besonderen Teile der AGB, sofern nicht im Einzelvertrag ausdrücklich abweichend geregelt:

Abnahme bezeichnet die Erklärung des Kunden, dass die von Garancy erbrachte Werkleistung im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurde. Die Abnahme erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der vertraglich vereinbarten Testmittel und Leistungskriterien.

Abnahmehindernder Mangel ist ein Mangel, der die vertragsgemäße Nutzung der Werkleistung unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt und daher die Abnahme berechtigt verweigern lässt.

Leistungsbeschreibung bezeichnet die im Einzelvertrag oder in einer vertraglich einbezogenen Anlage abschließend festgelegte Beschreibung der von Garancy geschuldeten Leistungen, einschließlich etwaiger Leistungskriterien, Testkriterien und Abnahmevoraussetzungen. Andere Unterlagen, insbesondere Präsentationen, Angebote oder Werbematerialien, sind keine Leistungsbeschreibung.

Leistungskriterien sind die in der Leistungsbeschreibung abschließend definierten objektiven Maßstäbe zur Beurteilung, ob eine Werkleistung vertragsgemäß erbracht wurde.

Werkleistung bezeichnet eine von Garancy geschuldete Leistung, bei der ein konkret definierter Erfolg gemäß §§ 631 ff. BGB geschuldet ist, sofern und soweit dieser Erfolg in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich festgelegt wurde.

1. Vertragsgegenstand und Leistungsbeschreibung

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen für Werkverträge finden nur auf Leistungen Anwendung, die nach §§ 631 ff. BGB ausgeführt werden.
- 1.2 Die Erfolgsverantwortung trägt Garancy nur, soweit
 - a) die dafür maßgeblichen Kriterien bei Vertragsabschluss in der Leistungsbeschreibung in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und abschließend definiert wurden sowie Gegenstand des Vertrages geworden sind (vereinbarte Leistungskriterien) und
 - b) der Kunde seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt, es sei denn, die Nichterfüllung der Mitwirkungspflichten hat keinen Einfluss auf die Ausführung der Leistungen.
- 1.3 Garancy erbringt Analyse-, Planungs- und Beratungsleistungen für die Leistungsbeschreibung nur auf Basis eines separaten Vertrages. Sofern Garancy verpflichtet ist, die Leistungsbeschreibung zu liefern, beruht diese auf den vom Kunden mitgeteilten fachlichen und funktionalen Anforderungen. Die Leistungsbeschreibung gibt insbesondere die vereinbarten Leistungskriterien (1.2 a) und etwa dafür anzuwendende Testkriterien abschließend wieder. Änderungen der Leistungsbeschreibung erfolgen nur gemäß Ziffer 4. dieser Vertragsbedingungen. Soweit noch nicht in der Leistungsbeschreibung vereinbart, einigen sich die Parteien rechtzeitig vor dem vereinbarten Beginn der Leistungserbringung auf die für die Überprüfung der Leistung erforderlichen Testmittel, wie z.B. Testfälle. Sofern Garancy ausdrücklich zustimmt, können die Parteien sich auf die Testmittel ausnahmsweise erst während des laufenden Projektes einigen. Soweit die Testmittel nicht rechtzeitig vereinbart worden sind, kann Garancy ihrerseits praxisgerecht geeignete Testmittel verbindlich definieren. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

2. Zusammenarbeit der Vertragspartner

- 2.1 Der Kunde und Garancy benennen jeweils einen verantwortlichen Ansprechpartner. Die Kommunikation zwischen dem Kunden und Garancy erfolgt über diese Ansprechpartner, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Ansprechpartner müssen befugt sein, notwendige Entscheidungen rechtzeitig selbst zu treffen oder müssen sicherstellen, dass diese Entscheidungen rechtzeitig getroffen werden. Sie müssen verfügbar sein, um notwendige Informationen zu liefern. Die Entscheidungen der Ansprechpartner sind zu dokumentieren.
- 2.2 Dem Kunden ist es untersagt, bei der Garancy AG und ihren gem. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen durch aktive Bemühungen, insbesondere durch gezieltes Ansprechen, Mitarbeiter abzuwerben. Das Abwerbverbot endet 1 Jahr nach Erbringung der Leistungen durch Garancy. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30.000,00 für jeden einzelnen Verstoß fällig. Das Recht, weitergehende Schäden geltend zu machen, bleibt Garancy bzw. ihren verbundenen Unternehmen vorbehalten.

3. Mitwirkungspflichten

- 3.1 Der Kunde trägt Sorge dafür, dass der Garancy die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stehen, soweit nicht von Garancy geschuldet. Garancy darf von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer soweit sie erkenne oder erkennen muss, dass diese unvollständig oder unrichtig sind.
- 3.2 Der Kunde sorgt dafür, dass fachkundiges Personal für die Unterstützung der Garancy zur Verfügung steht.
- 3.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Garancy, soweit erforderlich, zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Soweit im Vertrag vereinbart ist, dass die Leistung vor Ort beim Kunden erfolgen kann, stellt der Kunde der Garancy auf deren Wunsch kostenfrei jede für die Ausführung der Leistungen erforderliche Zusammenarbeit und alle erforderlichen Arbeitsmittel, wie zum Beispiel ausreichende Arbeitsplätze oder IT-Infrastruktur, zur Verfügung.
- 3.4 Der Kunde wird die nach Ziffer 1.3 definierten Testmittel rechtzeitig und ordnungsgemäß übergeben, soweit deren Bereitstellung durch den Kunden vereinbart ist. Befindet sich der Kunde mit der Übergabe im Verzug, ist Garancy berechtigt, geeignete Testmittel auf Kosten des Kunden zu erstellen oder zu beschaffen. Der Verzug hat zur Folge, dass festgelegte Fristen und Termine entsprechend verschoben werden.
- 3.5 Der Kunde hat Garancy in angemessenem Umfang bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen. Insbesondere ist - sofern für den Kunden zumutbar - bei Bedarf ein Remotezugang auf seine IT-Systeme zu ermöglichen und sonstiges Analysematerial zur Verfügung zu stellen.
- 3.6 Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus dem Einzelvertrag ergeben. Werden während der Dauer des Vertrages weitere Mitwirkungserfordernisse des Kunden sichtbar, wird der Kunde diese nicht unbillig verweigern.
- 3.7 Falls der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht termingerecht und/oder in ausreichendem Maße nachkommt, gehen - unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche der Garancy - etwaige daraus resultierende Entgelterhöhungen oder Terminverschiebungen zu seinen Lasten.

4. Verfahren für Leistungsänderungen

- 4.1 Beide Vertragspartner können Änderungen der Leistungsbeschreibung (siehe 1.3) und Leistungserbringung

vorschlagen. Sofern vertraglich nicht abweichend festgelegt, gilt folgendes Verfahren:

- 4.2 Garancy wird einen Änderungsvorschlag des Kunden sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlags erforderlich ist oder nicht.
- 4.3 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlags erforderlich, wird Garancy in angemessener Frist den dafür voraussichtlich benötigten Zeitraum und die Vergütung mitteilen. Der Kunde wird in angemessener Frist den Prüfungsauftrag erteilen oder ablehnen.
- 4.4 Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlags nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung abgeschlossen, wird Garancy dem Kunden entweder
 - a) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für Garancy nicht durchführbar ist oder
 - b) ein Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) schriftlich oder per E-mail unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine, die Testmittel und die Vergütung.
- 4.5 Der Kunde wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder ablehnen oder die Annahme schriftlich erklären.

Bis zur Annahme des Änderungsangebotes werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen vertraglichen Vereinbarungen weitergeführt. Garancy und der Kunde können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder - soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden. Die Leistungszeiträume verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. Garancy kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen, es sei denn, Garancy kann ihre von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig in Projekten einsetzen oder Garancy unterlässt böswillig einen solchen Einsatz.
- 4.6 Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung von Garancy schriftlich dokumentiert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung der Leistungsbeschreibung ist schriftlich durch hierzu autorisierte Mitarbeiter (i.d.R. nur Geschäftsführung oder Projektleiter) zu vereinbaren.
- 4.7 Für Änderungsvorschläge der Garancy gelten die Ziffern 4.2 bis 4.7 entsprechend.
- 4.8 Änderungsvorschläge sind an den Ansprechpartner (2.1) des Vertragspartners zu richten.

5. Nutzungsrechte

Hinsichtlich der Übertragung von Nutzungsrechten wird auf die Regelungen des Einzelvertrages verwiesen.

6. Abnahme

- 6.1 Der Kunde hat das Recht, die Leistung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bereitstellung zur Abnahme durch Garancy (Testzeitraum) zu prüfen. Zum Ablauf des Testzeitraums hat der Kunde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen schriftlich entweder die Abnahme (ggf. unter Aufführung der nicht-abnahmehindernden Mängel) zu erklären oder die festgestellten abnahmehindernden Mängel mitzuteilen. Die Prüfung der Leistung und die Beurteilung der Abnahmefähigkeit erfolgt ausschließlich unter Zugrundlegung der vertraglich festgelegten Testmittel.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird ein gerügter Mangel einer der folgenden Kategorien zugeordnet:

 - a) Kategorie 1

Die Leistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt.

- b) Kategorie 2
Die Leistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit einschränkt, ohne dass ein Mangel der Kategorie 1 vorliegt.
- c) Kategorie 3
Die Leistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit nur unerheblich einschränkt.

- 6.2 Bei einem Mangel der Kategorie 1 kann der Kunde die Abnahmeerklärung verweigern. Dies gilt auch, wenn mehrere Mängel der Kategorie 2 zusammen zu Auswirkungen der Kategorie 1 führen (6.2 a). Garancy wird ordnungsgemäß (6.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Garancy, Allgemeiner Teil, Stand 04/2026) beschriebene Mängel mit Auswirkungen der Kategorie 1 in einem angemessenen Zeitraum so beseitigen, dass keine Auswirkungen der Kategorie 1 mehr vorliegen. Soweit die Prüfungen wegen eines solchen Mangels, seinen Auswirkungen oder seiner Beseitigung nicht sachgerecht weitergeführt werden konnten, verlängert sich der Prüfungszeitraum für die davon betroffene Leistung angemessen.
- 6.3 Bereits erklärte Teilabnahmen bleiben von späteren Abnahmeprüfungen für andere Leistungen unberührt. Gleiches gilt für bereits durchgeführte Prüfungen, außer soweit diese von einem Mangel oder seiner Beseitigung betroffen sind.
- 6.4 Wenn keine Mangelauswirkungen der Kategorie 1 vorliegen, gilt die Leistung als abnahmefähig. Dann erklärt der Kunde unverzüglich nach Abschluss etwaiger Tests, spätestens jedoch nach Ablauf des Testzeitraums (siehe Ziffer 6.1) die Abnahme. Nicht-abnahmehindernde Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und von Garancy im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.
- 6.5 Die Leistung gilt als abgenommen, wenn
 - a) der Kunde die Leistung zu anderen als zu Testzwecken in Gebrauch nimmt oder
 - b) der Kunde nach Ablauf des Testzeitraums gemäß Ziffer 6.1 weder die Abnahme schriftlich erklärt noch Mängel rügt, die die Abnahme hindern.
- 6.6 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden abgrenzbare Teilleistungen auch einzeln nach diesen Regelungen abgenommen.

7. Mängelansprüche

- 7.1 Die Mängelansprüche richten sich nach Ziffer 6. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Garancy, Allgemeiner Teil (Stand 04/2026) mit folgenden besonderen Regelungen:
- 7.2 Ein Mangel liegt nur bei Abweichungen von den ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheiten gemäß Leistungsbeschreibung vor. Ist keine Beschaffenheit vereinbart worden, so schuldet Garancy, dass sich die Leistung für die vertraglich vorausgesetzte, sonst gewöhnliche Verwendung eignet und die Beschaffenheit aufweist, die bei Leistungen dieser Art üblich sind und vom Kunden erwartet werden dürfen.
- 7.3 Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Leistung, sind Teilabnahmen vereinbart mit der jeweiligen Teilabnahme.

8. Schlussbestimmungen

Ergänzend gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Garancy, Stand 04/2026).